

Der Widerruf der Anerkennung eines türkischen Yeziden als Asylberechtigter ist rechtswidrig, da derzeit Verfolgungsmaßnahmen nicht auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

(Amtlicher Leitsatz)

15 A 1150/03

VG Hamburg
Urteil vom 22.3.2007

Tenor

Der Bescheid vom 12. August 2003 wird insoweit aufgehoben, als er die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerruft.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Er ist nach seinen türkischen Papieren am ... im Dorf ..., Kreis ..., Provinz ..., in der Türkei geboren. Tatsächlich ist er etwa vier Jahre älter. Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischen Volkstums, spricht von Haus aus Kurdisch und stammt aus einer yezidischen Familie. In seinem nach der Einreise vorgelegten türkischen Nüfus war keine Religion für ihn angegeben.

Als junger Mann wurde der Kläger von seinen Eltern gegen seinen Willen mit seiner ersten yezidischen Ehefrau ... verheiratet, mit der er drei gemeinsame Kinder hat. Kurz nach dieser Eheschließung heiratete er seine Zweitfrau ..., mit der er vier gemeinsame Kinder hat, u.a. die 19... geborene Tochter ... 19... verstarb diese Ehefrau aus ungeklärter Ursache. Von der Erstfrau ließ sich der Kläger noch in der Türkei scheiden.

Am ... reiste der Kläger in das Bundesgebiet ein. Am 11. Januar 1985 stellte er seinen ersten Asylantrag: Er sei in der Türkei viermal verhaftet und dabei gefoltert worden, weil er Yezide sei und Mitglied der kurdischen Organisation Kawa. Mit Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 1985 wurde der Asylantrag abgelehnt: ein Asylanspruch erwachse dem Antragsteller weder daraus, dass er Kurde sei,

noch dass er Yezide sei. Auch diese seien wegen ihres Glaubens keiner unmittelbaren Verfolgung durch staatliche Stellen ausgesetzt. Eine Klage des Klägers beim Verwaltungsgericht Minden (8 K 10.644/85) wurde rechtskräftig abgewiesen.

Im April 1986 folgten fünf der Kinder des Klägers diesem in das Bundesgebiet.

Am ... erschoss der Kläger zwei seiner Landsleute auf offener Straße mit der Pistole. Hintergrund waren familiäre Zwistigkeiten zwischen den beiden Großfamilien. Am ... wurde der Kläger vom Landgericht Bielefeld deswegen wegen Mordes und Totschlags zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Seine Haft verbüßte er fortan im Wesentlichen in der Justizvollzugsanstalt in Lübeck.

Am 10. Mai 1996 beantragte der Antragsteller erneut Asyl: Seit 1989 würden in Deutschland alle Yeziden als asylberechtigt anerkannt. Seine Religion sei in der Türkei absolut verboten. Es gebe kaum noch Yeziden dort, weil beinahe alle nach Europa geflohen seien. Mit Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 1996 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt: Es fehle bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG für einen Folgeantrag. Durch Urteil vom 23. September 1996 verpflichtete das Verwaltungsgericht Minden (5 K 4184/96 A.) die Beklagte zu Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Am ... heiratete der Kläger die ebenfalls aus der Türkei stammende, 1955 geborene Frau ..., geb. ..., welche 1994 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte. Frau ... stammt nicht aus einer yezidischen Familie. Bereits am 17. Januar 1997 teilte der Kläger der zuständigen Ausländerbehörde seine Eheschließung mit.

Am 5. März 1997 wurde der Kläger aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Minden von der Beklagten persönlich zu seinen Asylgründen angehört: Er komme aus einer Notstandprovinz, in der der türkische Staat systematisch alle Dörfer entvölkert habe. Es gebe dort nur noch das Militär. Für ihn gebe es dort keine Lebensgrundlage mehr. Auch als Yezide habe er dort keine Chancen mehr. Man würde ihn dort nicht dulden. Außerdem lebten alle seine Verwandten in Deutschland. In der Türkei habe er seinen Glauben als Yezide gelebt. Hier in Deutschland habe er zwar seinen Glauben praktiziert, sei aber nicht mehr so religiös. Auch seine Frau und Kinder würden hier den Glauben noch praktizieren. Er befürchtet auch, im Falle einer Abschiebung seine Reststrafe in der Türkei absitzen zu müssen.

Mit Bescheid der Beklagten vom 30. Juni 1997 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorlägen. Zur Begründung wurde ausgeführt, aufgrund des vom Kläger geschilderten Sachverhaltes

und aufgrund der persönlichen Anhörung vom 5. März 1997 und der dort vorliegenden Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen rechnen müsse. Zwar handele es sich bei ihm nicht mehr um eine religiös geprägte Persönlichkeit. Er müsse jedoch damit rechnen, dass er in der Türkei zumindest als vermeintlich gläubiger Yezide eingeschätzt werde und feindseligen Übergriffen radikal-fundamentalistischer Moslems von asylerheblicher Intensität ausgesetzt sein werde, die der türkische Staat sich zurechnen lassen müsse. So gebe es zahlreiche Überfälle privater Dritter auf die yezidische Dörfer, für die der türkische Staat letztlich die Verantwortung trage. Ein Ausweichen in andere Landesteile der Türkei sei dem Kläger nicht zumutbar, da die Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft gegenwärtig nirgendwo in der Türkei eine Fluchtalternative hätten. Es werde auch nicht bezweifelt, dass der Kläger nach wie vor am yezidischen Glauben festhalte, diesen also – wenn auch eingeschränkt – praktiziere und sich nach der Rückkehr in sein Siedlungsgebiet wieder dazu bekennen werde.

Unter dem 27. März 1997 gab der Anstaltsleiter der Haftanstalt, in der sich der Kläger damals aufhielt, eine positive Stellungnahme zu diesem ab. Unter dem 20. April 1998 wurde diese durch ein Gutachten der medizinischen Universität zu Lübeck bestätigt: Aus psychiatrischer Sicht sei das Risiko des Klägers, erneut ein Tötungsdelikt zu begehen, als sehr gering einzuschätzen. Die begangene Tat sei im Rahmen einer emotionalen und aggressiv aufgeladenen Beziehung zwischen den betreffenden Familien und insbesondere den betroffenen Männern geschehen. Aus psychiatrischer Sicht gebe es keine Einwände gegen eine Vollzugslockerungen und Beurlaubung des Gefangenen.

Mit Verfügung vom 25. Juni 1998 wies die Ausländerbehörde Lübeck den Kläger unter Hinweis auf die Straftat gemäß § 47 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 3 und § 48 Abs. 1 AuslG aus dem Bundesgebiet aus. Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 AuslG sei seine Aufenthaltsgenehmigung erloschen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung wurde angedroht. Aufgrund der bestehenden Asyl-erkennung wurde die Erteilung einer Duldung zugesichert. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 1998 zurückgewiesen. Fristgemäß erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig.

Im Dezember 1999 beantragte der Kläger unter Bezugnahme auf seine Anerkennung als Asylberechtigter die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Mit Bescheid vom 1. Februar 2000 wurde dieser Antrag abgelehnt. Durch Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2000 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Auch hiergegen erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig.

Mit Schreiben vom 2. September 1999 bat die Ausländerbehörde Lübeck die Beklagte zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 AuslG vorlägen und ein Verfahren nach § 73 Abs. 1 Satz 1 oder § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG durchgeführt werde. Nach eingehender Prüfung teilte die Beklagte der Ausländerbehörde Lübeck unter dem 18. Dezember 2000 mit, dass im Hinblick auf die strafgerichtliche Verurteilung des Klägers kein Widerrufsverfahren eingeleitet werden könne. Auch bestünden die Anerkennungsgründe weiterhin fort.

Aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs hob die damals zuständige Ausländerbehörde in Lübeck am 6. April 2001 die gegenüber dem Kläger verfügte Ausweisung mit Abschiebungsandrohung auf, erteilte diesem eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und stellte ihm für ein Jahr einen Reiseausweis für Flüchtlinge aus. Im Gegenzug nahm der Kläger seine Klagen beim Verwaltungsgericht Schleswig zurück.

Bereits unter dem 27. November 1999 hatte der Diplomsoziologe ... für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ein Gutachten zur Frage über die Zugehörigkeit der Tochter des Klägers, ..., zur Glaubensgemeinschaft der Yeziden erstellt. In diesem Gutachten führt der Gutachter aus, dass die yezidische Religionszugehörigkeit nur durch Geburt von yezidischen Eltern und nicht auch durch Konvertierung erworben werden könne. Yeziden dürften nur untereinander heiraten. Die Eheschließung mit anders Gläubigen sei streng untersagt und führe zum Ausschluss aus der yezidischen Gemeinschaft. Auch vom Kläger, der unzweifelhaft aus einer yezidischen Familie stamme, sei in yezidischen Kreisen bekannt, dass er mit einer Muslima verheiratet sei. Seine Ehefrau sei vermutlich Alevitin. Er sei dadurch aus der Religionsgemeinschaft ausgeschlossen. Des Weiteren führte der Gutachter aus, dass auch die nicht-praktizierenden Yeziden nicht von der Diskriminierung in der Türkei ausgeschlossen seien und auf der Skala der Anerkennung auf unterster Stufe stehen würden. Sobald wahrnehmbaren Bindungen zum Yezidentum bestanden hätten, würde in der Türkei keine Differenzierung nach dem Grad der Glaubensgebundenheit erfolgen. Yeziden, die in der Türkei an Hand ihrer ethno-religiösen Merkmale identifiziert werden könnten, hätten keine Partizipationschancen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2001 teilte die Beklagte den Kläger mit, dass bezüglich seiner Anerkennung als Asylberechtigter ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei, da er durch seine Eheschließung mit einer Nicht-Yezidin automatisch aus der yezidischen Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen sei und deswegen keine Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr in die Türkei befürchten müsse.

Unter dem 2. Juli 2001 antwortete der Kläger, dass er als Yezide geboren sei und ein Leben lang Yezide bleibe. Seinen Glauben und seiner Religion könne man ihm nicht wegnehmen. Er persönlich

toleriere alle Religionen und Völkergemeinschaften der Welt. Auch wenn er mit einer Nicht-Yezidin verheiratet sei, habe er dadurch nicht seinen Glauben weggegeben und sich nicht für eine andere Religion entschieden. Seinen Glauben und seine Überzeugung lägen in seinem Inneren und nicht in den Händen der yezidischen Glaubensgemeinschaft. In späteren anwaltlichen Schreiben machte der Kläger geltend, es sei nicht entscheidend, ob er Yezide sei und wie die yezidische Glaubensgemeinschaft hiervon denke, sondern ob er von den türkischen Behörden für einen Yeziden gehalten werde. Dieses habe sich durch die Eheschließung nicht geändert. Im Übrigen lebe er von seiner Ehefrau getrennt. Die bevorstehende Scheidung werde den behaupteten Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft heilen.

Am 15. Mai 2002 wurde der Kläger, der in der Haft einen Realschulabschluss erworben und eine Ausbildung zum Kraftfahrzeug-Mechaniker abgeschlossen hatte, unter Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung aus der Haft entlassen. Er zog nach Hamburg.

Mit Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 19. Juni 2002 (267 F 1/02) wurde die Ehe des Klägers geschieden.

Mit Bescheid vom 12. August 2003 widerrief die Beklagte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die im Bescheid vom 30. Juni 1997 ebenfalls getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor. Zur Begründung führte die Beklagte aus, schon die Tatsache, dass der Kläger eine Nicht-Yezidin geheiratet habe, wodurch er automatisch aus der yezidischen Glaubensgemeinschaft ausgeschlossen sei, sei ein Widerrufsgrund. Dies zeige auch, dass er mit Sicherheit kein glaubensgebundener Yezide gewesen sei, was auch schon im Anerkennungsbescheid zum Ausdruck gekommen sei. Auch die Rechtsprechung gehe nunmehr davon aus, dass nur glaubensgebundenen Yeziden in der Türkei eventuell noch Verfolgungsmaßnahmen drohen könnten. Der Kläger könne als nicht glaubensgebundener Yezide auch eine Fluchtalternative innerhalb der Türkei wahrnehmen, da er dort nicht als Yezide erkannt würde. Wegen seiner in Deutschland erworbenen Deutschkenntnisse könne er auch, anders als Yeziden, die direkt aus der Osttürkei dorthin kämen, in den Tourismusgebieten der Türkei arbeiten. Allein wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit drohe nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung nunmehr in der Türkei keinerlei asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen mehr.

Am 26. August 2003 hat der Kläger Klage erhoben: Der angegriffene Bescheid stütze sich im Wesentlichen nur darauf, dass er, der Kläger, kein glaubensgebundener Yezide sei. Dies sei jedoch bereits im Anerkennungsbescheid vom 30. Juni 1997 in gleicher Weise festgestellt worden. Gleichwohl sei er als asylberechtigt anerkannt worden, da zu befürchten sei, dass er als vermeintlich gläubiger Yezide verfolgt werde. § 73 AsylVfG erfordere eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die es nicht gebe. Auch die Beklagte behaupte nicht, dass in der Türkei jetzt alle Yeziden vor Verfolgung

sicher seien. Da ihm die Eheschließung mit einer Nicht-Yezidin nicht auf die Stirn gebrannt sei, könne von einer Änderung der Sachlage nicht die Rede sein. Im Übrigen sei die Ehe längst geschieden. Auch sei ein Widerrufs Anlass im Sinne des § 73 AsylVfG nach wie vor nicht dargetan. Zudem sei der Widerruf nicht unverzüglich im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12. August 2003 insoweit aufzuheben, als dort ein Widerruf ausgesprochen wird,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 12. August 2003, soweit er dem entgegensteht, zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung und macht ergänzend geltend: Seit dem Anerkennungsbescheid vom 30. Juni 1997 hätten sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert. In mehreren neuen Gerichtsentscheidungen werde nicht mehr von einer mittelbaren regionalen Gruppenverfolgung der Yeziden ausgegangen. Auch das Auswärtige Amt teile in seinen neuesten Stellungnahmen mit, dass in letzter Zeit keine Übergriffe auf Yeziden mehr erfolgt seien. Rückkehrer könnten in ihren Heimatdörfern sicher leben und seien nicht auf finanzielle Unterstützung aus Deutschland angewiesen. Insgesamt habe sich die Lage in der Türkei erheblich verbessert. Ungefähr 2000 Yeziden lebten unbehelligt in der Osttürkei. Es seien yezidische Familien aus Deutschland freiwillig in die Türkei zurückgekehrt, da sie hier um den Verlust ihrer Kultur fürchteten, und auch hier verstorbene Yeziden würden wieder in ihrer Heimat beerdigt. Ferner hätten aus Deutschland zurückgekehrte Yeziden erfolgreich Prozesse um die Rückgabe ihres von muslimischen Nachbarn besetzten Landes geführt und der Bürgermeister der Stadt Besiri verfolge das Projekt „Yezidisches Haus“, das auch Andachtsräume für Yeziden, insbesondere Besucher aus dem Ausland, vorsehe. Reiseberichte von Botschaftsangehörigen und Mitarbeitern der Beklagten bestätigten die positive Entwicklung.

Am 21. Februar 2007 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Am 22. März 2007 ist in der Sache mündlich verhandelt worden. Insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Die Asylakten und die Ausländerakten über den Kläger sowie die den Beteiligten übersandten Erkenntnisquellen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage führt auch in der Sache zum Erfolg. Der angefochtenen Bescheid ist, soweit er hier zur gerichtlichen Überprüfung ansteht, rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG liegen nicht vor.

Gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Da gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG in asylrechtlichen Streitigkeiten das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat, ist diese Rechtsgrundlage in ihrer aktuellen Fassung maßgeblich, auch wenn dem angefochtenen Bescheid noch die zuvor geltenden Fassung zu Grunde liegt. Im Übrigen hat sich der maßgebliche Inhalt der Vorschrift ohnehin nicht verändert, weil lediglich statt auf den früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG auf den nunmehr an dessen Stelle getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG Bezug genommen wird. Da die neu eingeführte Vorschrift des § 73 Abs. 2a AsylVfG auf vor dem 1. Januar 2005 ergangene Widerrufsentscheidungen keine Anwendung findet (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff., Juris Rn. 42; Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 12), kann der Kläger auch nicht in den Vorteil der Bestimmung des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG kommen, die unter den dort genannten Umständen einen Widerruf in das Ermessen der Beklagten stellt.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff. Juris Rn. 17; Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 16; Beschluss vom 18.10.2006, 1 B 174/06, Juris Rn. 4). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den

Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung erst nachträglich bekannt geworden ist oder auf neuen Erkenntnismitteln beruht (m.w.N. BVerwG a.a.O.).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff. Juris Rn. 19) , und dem entsprechenden Erlöschenstatbestand des Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der seit dem 10. Oktober 2006 unmittelbar abzuwendenden EU-Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Staatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie) .

Unabhängig von einer solchen äußeren Veränderung der Verhältnisse im Verfolgerstaat ist eine Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung deshalb nicht mehr vorliegen, weil sich in der Person der Ausländers verfolgungs- oder schutzrelevante Umstände geändert haben, insbesondere der Ausländer nach der Anerkennung einen der Tatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht hat (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff. Juris Rn. 31 ff.).

Im zu entscheidenden Fall haben sich in der Person des Klägers seit der Anerkennung keine relevante Veränderungen ergeben; insbesondere hat er keinen Tatbestand des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht (unten a.). Auch haben sich die Verhältnisse in der Türkei nicht in einer hier zu fordernden Weise verändert (unten b.).

a. Ein Widerruf der Asylanerkennung kann nicht auf Veränderungen in Bezug auf die Person des Klägers gestützt werden. Denn dessen Lebensverhältnisse sind seit der Asylanerkennung, soweit sie hierfür Bedeutung haben könnten, gleich geblieben. So hat er seine muslimische Frau bereits einige Zeit vor der Anerkennung geheiratet und dies im Übrigen sofort der zuständigen Ausländerbehörde angezeigt. Selbst wenn der Beklagten diese Heirat bei ihrer Entscheidung über die Gewährung von Asyl nicht bekannt gewesen sein sollte, wäre dies für einen Widerruf unerheblich, da es sich lediglich um ein neues Erkenntnismittel in Bezug auf die Einschätzung seiner Verfolgungslage handeln würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 ff. Juris Rn. 17; Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 16; Beschluss vom 18.10.2006, 1 B 174/06, Juris Rn. 4) . Vielmehr wäre dann allenfalls eine Rücknahme zu erwägen (so z.B. VG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2003, 17 K 5699/03.A, Juris).

Ein Widerruf kommt auch nicht deshalb in Betracht, weil der Kläger nach seiner Anerkennung einen der Tatbestände des § 60 Abs. 8 AufenthG verwirklicht hätte. Insoweit käme allenfalls § 60 Abs. 8

Satz 1 AufenthG in Betracht, welcher verlangt, dass der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Der Kläger wurde jedoch schon im Jahr 1988 auf Grund einer bereits 1987 begangenen Straftat zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, aber erst im Jahr 1997 - in Kenntnis der Verurteilung - als Asylberechtigter anerkannt.

b. Das Gericht vermag nicht festzustellen, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Anerkennung maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Zur Zeit der Asylanerkennung des Klägers wurde von der Rechtsprechung ohne Ausnahme vertreten, dass Yeziden in der Türkei jedenfalls in ihren angestammten Siedlungsgebieten einer mittelbar staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt seien, ohne dass ihnen eine inländische Fluchtalternative offen stehe (OVG Hamburg, Urteil vom 13.4.1994, Bf V 3/88, Juris; OVG Münster, Urteil vom 22.1.2001, 8 A 792/96.A, und Urteil vom 24.11.2000, 8 A 4/99.A, Juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 29.5.1997, 11 L 6286/91, Juris, und – grundlegend - Urteil vom 28.1.1993, 11 L 513/89, Juris; VGH Mannheim, Urteil vom 23.04.1992, 12 S 762/90, Juris; OVG Koblenz, Urteil vom 1.4.1992, 13 A 11860/90, Juris; VGH Kassel, Urteil vom 18.05.1992, 12 UE 3905/88, Juris; VGH München, Urteil vom 11.10.1993, 11 B 90.31837; OVG Saarlouis, Urteil vom 10.2.1993, 3 R 57/92, Juris; OVG Bremen, Urteil vom 19.10.1993, 2 BA 35/91, Juris). Voraussetzung war jeweils die Abstammung von yezidischen Eltern, aber auch die fortdauernde Glaubensgebundenheit des jeweils um Asyl nachsuchenden Yeziden.

Dass der Kläger möglicherweise zu Unrecht als asylberechtigt anerkannt worden ist, weil es sich bei ihm nicht um einen nicht hinreichend glaubensgebundenen Yeziden handelt, stünde dem Widerruf seiner Asylanerkennung allerdings nicht entgegen. Denn § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG verpflichtet unter den dort genannten Voraussetzungen auch zum Widerruf einer ursprünglich rechtswidrigen Anerkennung (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, NVwZ 2005, 89 f., Juris Rn. 10; Urteil vom 19.9.2000, BVerwGE 112, 80 ff., Juris Rn. 13 ff.), da andernfalls zu Unrecht als asylberechtigt Anerkannte gegenüber den zu Recht Anerkannten bevorzugt würden.

Bei einem Vergleich der insoweit maßgeblichen Umstände in der Türkei, an denen etwaige Veränderungen zu messen sind, ist hier allerdings auf die Verfolgungssituation der glaubensgebundenen Yeziden abzustellen, da die Anerkennung des Klägers auf deren politischer Verfolgung beruht und der

Einzelentscheider den Kläger mit dieser Gruppe gleichgestellt hat. Zur konkreten Verfolgungssituation nicht glaubensgebundener Yeziden als Gruppe wurden bei der Anerkennung des Klägers keinerlei Feststellungen getroffen, sodass hieran auch keine Veränderung gemessen werden kann. Es spricht ohnehin manches dafür, dass gar nicht mehr glaubensgebundene Yeziden, die sich erkennbar von ihrer Religion und ihrer religiösen Gemeinschaft abgewandt haben, bereits damals nicht als Gruppe verfolgt wurden, sodass in Bezug auf diesen Personenkreis schon denkgesetzlich keine Verbesserung der Verfolgungssituation eingetreten sein kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, BVerwGE 112, 80 ff., Juris Rn.14) . Der Widerruf der Asylanerkennung auch des Klägers hängt somit davon ab, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr der glaubensgebundenen Yeziden in ihren Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Ein Ausschluss maßgeblicher Verfolgungsmaßnahmen mit „hinreichender Sicherheit“ verweist dabei auf den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der auch vorverfolgt eingereisten Asylsuchenden im Rahmen ihrer Asylanerkennung zugebilligt wird (so auch Beck, jurisPR-BVerwG 11/2006 Anm. 1, Abschnitt C). Indes ist ein Widerruf nicht schon dann auszusprechen, wenn die zur Anerkennung geführt habenden Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr „beachtlich wahrscheinlich“ sind, wie dies im Falle unverfolgt eingereister Asylsuchender verlangt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 27) . Allerdings ist dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab auch in Widerrufsfällen dann anzuwenden, wenn nunmehr nach Wegfall der früheren Bedrohung eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 27). Diese führt nur bei beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Erhaltung des Schutzes.

Offen bleiben kann hier, ob aus Gründen der Harmonisierung der deutschen Widerrufsvorschrift mit den völker- und europarechtlichen Regeln des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft ein für den bereits anerkannten Asylsuchenden noch günstigerer Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Bezug auf weitere Verfolgung und eine zeitlich und politisch noch tiefgreifendere Verfestigung der verbesserten Umstände zu verlangen ist (so aber sehr ausführlich VG Köln, Urteil vom 12.1.2007, 18 K 3234/06.A, Juris, insbesondere Rn. 41 ff., das eine dauerhafte Systemveränderung im Verfolgerstaat verlangt) , denn auch unter den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Voraussetzungen ist dem Kläger der weitere Schutz als Flüchtling nicht zu versagen.

Die für glaubensgebundene Yeziden in der Türkei maßgeblichen Verhältnisse haben sich seit der Anerkennung des Klägers nicht erheblich und dauerhaft so verändert, dass asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Auch wenn es mittlerweile eine Reihe von Entscheidungen gibt, die türkischen Yeziden die Asylberechtigung verweigern (OVG Münster, Urteil vom 14.2.2006, 15 A 2119/02.A, Juris, vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 5.1.2007, 1 B 59/06, Juris; OVG Schleswig, Urteil vom 29.9.2005, 1 LB 38/04 u.a., Juris, allerdings wegen mangelhafter Sachaufklärung aufgehoben durch BVerwG, Beschluss vom 24.5.2006, 1 B 129/05, Juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 6.6.2006, 17 K 3041/04.A, Juris; VG Münster, Urteil vom 20.7.2006, 3 K 1748/04.A, Juris, und Urteil vom 23.11.2006, 3 K 2025/04.A, Juris; VG Hannover, Urteil vom 30.4. 2003, 1 A 389/02, und vom 17.11.2003, 5 A 494/03; VG Osnabrück, Urteil vom 17.11.2003, 5 A 494/03), kann hieraus nicht auf eine Verfolgungssicherheit geschlossen werden, wie sie für den Widerruf einer bereits erfolgten Asylanerkennung zu verlangen ist. Jene Entscheidungen betreffen allesamt junge, selbst nicht vorverfolgte Asylsuchende, die noch um ihre erste Anerkennung streiten und denen in Bezug auf drohende Verfolgung somit nicht der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute kam. Dementsprechend ist in Bezug auf diese Personen festgestellt worden, dass eine Verfolgung aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Yeziden „nicht beachtlich wahrscheinlich“ sei. Im Widerrufsverfahren ist indes maßgeblich, dass derartige Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, und zwar auf absehbare Zeit. Ein solches ist jedoch bisher in keinem veröffentlichten Urteil festgestellt worden. Vielmehr wurden die Widerrufsbescheide stets aufgehoben (so VG Neustadt, Urteil vom 1.6.2006, 4 K 493/06.NW, Juris; VG Freiburg, Urteil vom 25.7.2006, A 6 K 11023/05, Juris; entsprechend auch VG Hamburg, Urteil vom 19.10.2005, 7 A 571/05, unveröffentlicht).

Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Anerkennung des Klägers unzweifelhaft verändert. Insbesondere im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, hat die Türkei erhebliche Anstrengungen unternommen, die rechtlichen Voraussetzungen für einen demokratischen Rechtsstaat zu schaffen (vgl. dazu insbesondere die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, zuletzt vom 11.1.2007; vgl. auch den sog. Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 8.11.2006). Gleichwohl sind immer noch rechtliche Defizite, insbesondere aber auch Vollzugsdefizite festzustellen. Minderheitenschutz, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet (siehe z.B. vorstehende Quellen), und auch wenn es diesbezügliche Rechtsvorschriften gibt, werden diese von den Inhabern staatlicher Macht nicht immer konsequent und zuverlässig angewandt, wie zum Beispiel die immer noch nicht ausgerottete Folter zeigt (vgl. dazu im Einzelnen zuletzt VG Hamburg, Urteil vom 22.1.2007, 15 A 1731/04).

Im Hinblick auf die Situation der türkischen Yeziden kann das Gericht jedoch nicht davon ausgehen, dass diese politischen Veränderungen auch bewirkt haben, dass die hier anerkennungsrelevanten Gruppenverfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind

Eine Gruppenverfolgung wird dann angenommen, wenn - sofern nicht sogar ein (staatliches) Verfolgungsprogramm besteht - die Verfolgungshandlungen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. zuletzt BVerwG, Beschluss vom 5.1.2007, 1 B 59/06, Juris Rn. 7; Urteil vom 18.7.2006, AuAS 2006, 246 ff., Juris Rn. 20; vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 5.7.1994, BVerwGE 96, 200 ff., Juris Rn. 18 ff.) . Ob diese Voraussetzungen bei einer Gruppe in einem bestimmten Herkunftsstaat vorliegen, ist vom Gericht aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden. Dabei müssen Anzahl und Intensität der Verfolgungsmaßnahmen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Auch für sehr kleine Gruppen ist dieser Maßstab anzuwenden (BVerwG, Beschluss vom 5.1.2007, 1 B 59/06, Juris Rn. 7).

Das Gericht geht dabei davon aus, dass in der Türkei gegenwärtig ca. 500 Yeziden leben. Der Gutachter ... hat in seinem Gutachten vom 17. April 2006 für das OVG Magdeburg nach einer privaten Volkszählung aus dem Jahr 2005 in den von Yeziden bewohnten Regionen eine Gesamtzahl von 375 angegeben, die sich aus der Zahl der yezidischen Einwohner der jeweiligen Dörfer zusammensetzt. Nachhaltige Gründe, an der dort angegebenen Größenordnung als solcher zu zweifeln, gibt es nicht. Eine Zahl von 524 ständig in der Türkei lebenden Yeziden ermittelte zuletzt das in Oldenburg angesiedelte Yezidische Forum e.V. in seiner Stellungnahme zur Situation der Yeziden in der Türkei aus dem Juni 2006, nachdem es in einem Schreiben vom 18. März 2005 an die Beklagte noch von einer Zahl von 363 ausgegangen war (jeweils im Internet). Wenn demgegenüber das Auswärtige Amt in seinen Stellungnahmen, zuletzt im Lageberichte vom 11. Januar 2007 (S. 26), aber auch bereits im Lagebericht vom 19. Mai 2004 (S.26), fortlaufend eine Zahl von 2000 Yeziden angibt, fehlt es hierfür an einer nachvollziehbaren, überprüfbaren Quelle. Offenbar beruht dieser Wert auf der Angabe eines „führenden Yezidenvertreters“, wohl eines Restaurantbesitzers aus dem Dorf ..., Kreis ..., Provinz ..., welcher selbst vor einigen Jahren aus Deutschland in die Türkei zurückgekehrt ist, gegenüber den Teilnehmern einer von der Beklagten vor einigen Jahren veranlassten Dienstreise in den Südosten der Türkei zur Feststellung der Rückkehrsituation der Yeziden (siehe Bl. 200 der Akte). Wie dieser Informant jene Zahl von 2000 gewonnen hat, bleibt ungeklärt. In einem Schreiben des Yezidischen Forums e.V. (veröffentlicht von diesem im Internet: http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaen-ge/114/Yeziden_T_rkei.pdf) vom 18. März 2005 an die Beklagte bezweifelt das Forum jedenfalls die Seriosität der Information, schon weil es „führende“ Yeziden-Vertreter in der Türkei gar nicht mehr gebe. Später hat sich dieser Informant offenbar auch öffentlich von den ihm zugesprochenen

Äußerungen im Wesentlichen distanziert (Yezidische Forum e.V., Stellungnahme aus dem Juni 2006, am Ende).

Die Auskunftslage hinsichtlich der aktuellen Verfolgungssituation der türkischen Yeziden ist uneinheitlich:

In seinem letzten Lagebericht vom 11. Januar 2007 führt das Auswärtige Amt an, dass nach Angaben von Vertretern der Yeziden seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen mehr bekannt geworden seien. Es bestünden lediglich Probleme bei der Wiedereintragung von Eigentumsrechte an Grundstücken, zumal in Teilen dieser Gebiete das Grundbuchwesen erst im Aufbau begriffen sei.

Die Beklagte führt weiter Quellen dazu an, dass mittlerweile an zurückkehrende Yeziden - z. T. nach Rechtsstreiten vor türkischen Gerichten - Grundstücke und Dörfer zurückgegeben worden seien, ein yezidisches Haus in Batman und ein yezidischer Verein gegründet worden sei und in Europa lebende Yeziden wieder in ihrer Heimat bestattet werden könnten. Zudem hätten sich hierzu – allerdings wohl schon im Jahr 2003 - befragte Yeziden dahingehend geäußert, dass sich das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen erheblich verbessert habe und es keine Schwierigkeiten mit den muslimischen Nachbarn geben.

Zwar ist eine Verbesserung der Lebenssituation der Yeziden in den letzten Jahren wahrscheinlich, wie sich überhaupt die rechtliche und tatsächliche Situation im letzten Jahrzehnt im Südosten der Türkei gebessert hat. Auch soll nicht bezweifelt werden, dass einzelne Yeziden gegen muslimischen Nachbarn im Gerichtsverfahren obsiegt sowie Grundstücke und Häuser zurückbekommen haben, Neubauten errichten konnten und sich auf Befragen positiv zu ihrer heutigen Lebenssituation geäußert haben.

Gleichwohl hat der Gutachter ... in seinem Gutachten vom 17. April 2006 (Blatt 273 ff. d.A.) eine so erhebliche Liste an aktuellen asylerbliche Verfolgungshandlungen zusammengestellt, dass die hier geforderte hinreichende Sicherheit von Rückkehrern nicht als gewährleistet erscheint (so auch mit detaillierter Begründung VG Neustadt, Urteil vom 1.6.2006, 4 K 493/06.NW, Juris Rn. 27 ff.). Im Einzelnen nennt er eine Reihe von Körperverletzungen, insbesondere Schläge mit z. T. erheblichen Verletzungsfolgen, Bedrohungen (mit dem Tode), Erpressungen, physische Gewalt, durch die Behörden unterstützten Landraub und Vertreibungen der ansässigen Yeziden, die Vernichtung sämtlicher yezidischer Kultstätten durch Moslems mit Unterstützung der türkischen Behörden, Vernichtung von Ackerland, Verminung von Gelände, Entführung, Verschleppung und sogar vier Morde. Diesen Vorfällen fügt das Yezidische Forum e.V. in seiner Stellungnahme aus dem Juni 2006 sogar noch

einige aus der Zeit nach Abschluss der Recherchen von ... hinzu, so sogar einen weiteren Mord an einem Rückkehrer aus dem April 2006,

Auch wenn der Sachverständige ... selbst in Deutschland lebender Yezide ist, gibt es doch kein Anlass, an der Zuverlässigkeit seiner Angaben zu zweifeln. So besucht er regelmäßig mehrfach im Jahr die Türkei und befragt die dort lebenden Menschen nach derartigen Vorkommnissen. Bestätigt werden die Vorkommnisse im Übrigen durch die im Internet veröffentlichte Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. aus dem Juni 2006. Auch wenn diese Einrichtung nicht unparteiisch ist, zu spricht doch nichts dafür, dass die dort ausführlich beschriebenen Vorkommnisse frei erfunden sind.

Angesichts der geringen Zahl noch in der Türkei lebenden Yeziden weist die Vielzahl der benannten Vorkommnisse (... zählt 41 z.T. mehr als eine Person betreffende Vorkommnisse in einer Zeitspanne von maximal 3 Jahren auf) selbst unter der Prämisse, dass einige hiervon letztlich keinen asylrelevanten Hintergrund haben werden und zudem auch Yeziden betroffen waren, die sich nur besuchsweise in der Türkei aufgehalten haben und deshalb beim dortigen Bestand nicht mitgezählt wurden, eine Verfolgungsdichte auf, die der zu verlangenden hinreichenden Sicherheit entgegensteht.

Auch können die vorbezeichneten Verfolgungshandlungen nicht als neuartige, nunmehr rein private Verfolgung betrachtet werden, die dem türkischen Staat nicht zugerechnet werden kann. Denn zum einen zeigt die so festgestellte Verfolgungsdichte, dass gerade die yezidische Bevölkerung offenbar einen besonders geringen Schutz durch den türkischen Staat erfährt. Wenngleich auch Gerichte zunehmend zu Gunsten von Yeziden entscheiden, so ist dies für die vor Ort tätige Exekutive (Sicherheitskräfte, Bürokratie) nicht in gleicher Weise festzustellen. Zum anderen spielt gerade der Staat, vertreten nicht nur durch ihm direkt zuzuordnende Staatsbedienstete, sondern auch durch Dorfschützerclans, deren Aktivitäten mittelbar dem Staat zuzurechnen sind, auch eine aktive Rolle bei der Drangsalierung der Yeziden, wie eine Reihe der vom Gutachter aufgelisteten Beispielsfälle zeigt.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Situation in absehbarer Zeit weiter so verbessert und stabilisiert, dass die zu verlangende Sicherheit nunmehr gegeben ist. Zum einen steht dem entgegen, dass die Reformbemühungen in der Türkei ohnehin in letzter Zeit ziemlich zum Stillstand gekommen sind, schon weil es Schwierigkeiten im Zuge des Beitritts zur Europäischen Union gegeben hat. Ferner ist ein deutliches Erstarken des türkischen Nationalismus wie auch des Islamismus im gesamten Nahen Osten festzustellen, der auch die Türkei nicht außen vor gelassen hat. Da die Verfolgung der Yeziden wesentlich religiös begründet wird, ist hier sogar eine zunehmende Verfolgungsgefahr zu befürchten, mehr noch als in Bereichen originär politischer Verfolgung wie von Linken oder kurdischen Separatisten. Auch erscheint ihr Schutz durch einheimische Menschenrechtsorganisationen durchaus als unzuverlässig, weil diese aus ihrem religiösen und politischen Selbstverständnis heraus andere

Zielgruppen haben und nicht auszuschließen ist, dass deren Mitarbeiter die üblichen Vorbehalte gegen Yeziden (vgl. dazu ..., Gutachten vom 17. April 2006 an das OVG Magdeburg) tendenziell teilen. Schließlich werden gerade gewisse Erfolge der yezidischen Bevölkerung bei der Rückgewinnung enteigneten Landes nicht für eine zunehmend freundliche Aufnahme von Rückkehrern sprechen, sondern die Angst und die Abwehrhaltung der muslimischen Bevölkerungsteile verstärken, da diese nunmehr nicht nur die Nachbarschaft mit den weithin verachteten Yeziden fürchten müssen, sondern auch den Verlust von Land und anderen Wirtschaftsgütern. Je mehr Yeziden zurückkommen werden, desto mehr Widerstand ist wahrscheinlich. Allenfalls die Zahlung von reichlichen Schutzgeldern an muslimische Stämme scheint zeitweilig eine gewisse Sicherheit geben zu können (vgl. dazu insbesondere die vom Yezidischen Forum e.V. in seiner Stellungnahme aus dem Juni 2006 genannten neueren Vorfälle).

2. Da der Kläger weiterhin asylberechtigt ist und damit die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention besitzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.10.1993, InfAuslR 1994, 119 ff., Juris Rn. 13), darf er gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) nicht in die Türkei abgeschoben werden. Soweit der angefochtene Bescheid dem entgegensteht, als er gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen, ist er ebenfalls rechtswidrig verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

3. Ferner hält der angefochtene Bescheid auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Rücknahme statt eines Widerrufs einer gerichtlichen Überprüfung stand.

Die Anerkennung als Asylberechtigter ist nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG zwingend zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Entsprechend ist in § 73 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG die Rücknahme der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, geregelt. Dass der Kläger unrichtige Angaben gegenüber der Beklagten gemacht hätte, macht auch diese selbst nicht geltend. Ihm kann allenfalls entgegengehalten werden, dass er die Beklagte nicht über seine Heirat mit einer alevitischen Türkin informiert hätte, die für ihn ein Ausscheiden aus der yezidischen Glaubensgemeinschaft bedeutet habe (siehe speziell zur Situation des Klägers hierzu die gutachterliche Stellungnahme von ... an das VG Gelsenkirchen vom 27.11.1999 über die Tochter des Klägers, Bl. 23 ff. und Bl. 44 ff. <50> d. A.; vgl. zu einem solchen Fall auch VG Düsseldorf, Urteil vom 17.10.2003, 17 K 5699/03.A, Juris; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 22.1.2001, 8 A 792/96.A, Juris Rn. 42). Indes hat der Kläger gegenüber den maßgeblichen Behörden aus seiner erneuten Eheschließung kein Geheimnis gemacht. Diese hatte er alsbald nach der Heirat vor der Anhörung bei der Beklagten der zuständigen Ausländerbehörde

mitgeteilt. Auch sprechen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er diese Ehe in der Anhörung, über die kein Protokoll mehr existiert, verschwiegen hätte. Denn schon aus dem Anerkennungsbescheid ist zu entnehmen, dass er aus seiner nur schwachen Bindung an den yezidischen Glauben keinen Hehl gemacht hat, da der damalige Einzelentscheider ihn deshalb als nicht mehr religiös geprägte Persönlichkeit bezeichnet hat. Selbst wenn der Kläger damals seine Ehe mit einer Muslimin verschwiegen hätte, wäre dieser Umstand für die Anerkennung auch nicht kausal gewesen, da diese ausdrücklich nicht auf die eigene Glaubensgebundenheit des Klägers abstellte, sondern auf dessen hiervon unabhängige Einschätzung durch Dritte.

Schließlich scheidet auch eine an sich mögliche Rücknahme nach allgemeinen Regeln (§ 48 HmbVwVfG) (BVerwG, Urteil vom 19. September 2000, BVerwGE 112, 80 ff., Juris Rn. 23 ff.) hier schon deshalb aus, weil diese im Ermessen der Beklagten steht und dessen jeglichen Ermessenserwägungen fehlt.

4. Soweit die Beklagte auch festgestellt hat, dass in der Person des Klägers keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (heute § 60 Abs. 2 ff. AufenthG) vorliegen, wird diese Feststellung lediglich für den Fall angegriffen, dass dem Kläger keine Asylberechtigung mehr zusteht und ihm kein Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (heute § 60 Abs. 1 AufenthG) zu gewähren ist. Mit der Aufhebung des Asylwiderrufs hat sich dies Begehren deshalb erledigt. Einer besonderen Aufhebung durch das Gericht und einer Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzungen jener Abschiebungshindernisse bedarf es hier nicht mehr.

III.

Die Kosten des Verfahrens sind nach § 154 Abs. 1 VwGO von der Beklagten zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit der Entscheidung folgt aus § 83b Abs. 1 AsylVfG a.F.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.